

Gnadenlose Urteile

Deserteure und „Wehrkraftzersetzer“ vor Hamburger Kriegsgerichten 1939–1945

Liebe Frau Wiedemann,

sehr geehrter Herr Rösler,

sehr geehrte Abgeordnete der Bezirksversammlung,

liebe Esther Bauer, lieber Erna Mayer, lieber Ludwig Baumann,

verehrte Gäste!

Zunächst möchte ich den Organisatoren für die Einladung danken, zu Ihnen sprechen zu dürfen, mehr noch aber dafür, dass sie in diesem Jahr mit der Einladung an Ludwig Baumann, dem Vorsitzenden der „Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz“, die Erinnerung an die Wehrmachtdeserteure zum Schwerpunkt des heutigen Gedenktags gemacht haben. Im Bezirk Wandsbek ist das ebenfalls der Fall, dort fand vor zwei Stunden eine Veranstaltung der Bezirksversammlung am Ort des ehemaligen Truppenübungs- und Schießplatz „Am Höltigbaum“ statt. Schon vor drei Monaten wurde im Rahmen der Harburger Gedenktage die Ausstellung „Entfernung von der Truppe“ gezeigt. Und in der Woche um den letzten Volkstrauertag herum richteten die Evangelische Akademie der Nordelbischen Kirche und die KZ-Gedenkstätte Neuengamme in Zusammenarbeit unter anderem mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge eine Tagung und eine Veranstaltungswoche zur Erinnerung an die Wehrmachtsdeserteure aus. Alle diese Aktivitäten lenken damit – fast 67 Jahre nach Kriegsende – in Hamburg endlich die öffentliche Aufmerksamkeit auf diese weithin vergessene Opfergruppe.

Ich bin um einen kurzen Überblick gebeten worden, der dem anschließenden Zeitzeugenbericht von Herrn Baumann einige Informationen zur Geschichte der Wehrmachtjustiz unter besonderer Berücksichtigung der Hamburger Verhältnisse voranstellt.

Ebenso, wie es seit 1949 in der Bundesrepublik der Fall ist, so gab es auch in der ersten deutschen Demokratie keine eigenständige Militärjustiz. Infolge der Novemberrevolution von 1918 hatte die Forderung nach Abschaffung der Kriegsgerichtsbarkeit — bereits seit dem Erfurter Programm von 1891 eine zentrale Losung der Sozialdemo-

kratie — in die Weimarer Reichsverfassung Eingang gefunden. Ein entsprechendes Ausführungsgesetz vom 17. August 1920 besiegelte das vorläufige Ende der Militärgerichtsbarkeit.

Nur wenige Monate nach der nationalsozialistischen Machtübernahme, am 12. Mai 1933, wurde ein Gesetz zur Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit verkündet. Mit Wirkung vom 1. Januar 1934 nahmen die erstinstanzlichen Kriegsgerichte und die Oberkriegsgerichte als zweite Instanz ihre Tätigkeit auf. Mit Verordnung vom 5. September 1936 wurde als höchstes Wehrmachtgericht das Reichskriegsgericht geschaffen. Auf wehrrechtlichem Gebiet wurde durch Novellierungen vom 23. November 1934 und vom 16. Juli 1935 das Militärstrafgesetzbuch (MStGB) von 1872 den „neuen Erfordernissen“ angepasst.

Mit Kriegsbeginn trat eine, die Strafbestimmungen wesentlich verschärfende „Kriegs-sonderstrafrechtsverordnung“ in Kraft, die vom Oberkommando der Wehrmacht „als eine militärische Mobilmachungsmaßnahme auf dem Gebiet der Kriegsstrafrechtspflege“ konzipiert worden war. Besondere Bedeutung gewann der sogenannte „Zersetzungsparagraph“, der bestimmte, dass jeder Versuch der Wehrdienstentziehung, die öffentliche Aufforderung dazu und die Lähmung des Willens zur „wehrhaften Selbstbehauptung“ als Wehrkraftzersetzung mit dem Tode zu bestrafen sei.

In der Wehrmachtjustiz zeigte sich die Entgrenzung der Gewalt nicht in Willkürakten, sondern der Terror vollzog sich hier im äußeren Rahmen formaler Gesetzlichkeit. Für die Wehrmachtjustiz war – wie es 1941 in der maßgeblichen Zeitschrift für Wehrrecht hieß – „Recht, was der Truppe nützt“. Immer die „Kriegsnotwendigkeiten“ und die „Schlagkraft der Wehrmacht“ im Blick und vom Willen zu abschreckenden Strafen geleitet, richteten sich die deutschen Kriegsgerichte im Zweiten Weltkrieg bedingungslos an dieser Formel aus.

Die Gesamtbilanz ist in der deutschen Rechtsgeschichte beispiellos: Die 3.000 Wehrmachtrichter, die annähernd eine Million Verfahren durchführten, sprachen ca. 20.000 Todesurteile wegen „Fahnenflucht“ und 5.000 Todesurteile wegen „Wehrkraftzersetzung“ aus. Die Vollstreckungsquote lag bei 70 %; die Zahl der allein wegen dieser beiden Hauptdelikte hingerichteten Wehrmachtangehörigen betrug mithin annähernd 20.000. Zwar wurden von den Wehrmachtgerichten auch Fälle normaler Kriminalität einschließlich schwerer Kapitalverbrechen geahndet, doch konnte auch bereits die Herbeiführung von Verletzungen zum Zwecke der Erlangung von Dienstunfähigkeit, die sogenannte „Selbstverstümmelung“ oder „Simulantentum“, auch ausschließlich religiös motivierte Kriegsdienstverweigerung – wie im Fall von Hunderten von Zeugen Jehovas – und selbst nur im Kameradenkreis geäußerte Zweifel am „Endsieg“ zu einer

Todesstrafe führen. Unter Einbeziehung der gegen Legionäre, Wehrmachtgefolge und Kriegsgefangenen ausgesprochenen Urteile wird in der Forschung angenommen, dass deutsche Kriegsgerichte bis zu 50.000 Mal die Todesstrafe ausgesprochen haben und dass bis zu 30.000 der Urteile vollstreckt wurden. Damit verhängten Wehrmachtgerichte weit mehr Todesurteile als der berüchtigte Volksgerichtshof, die Sondergerichte und alle anderen Strafgerichte zusammen genommen.

Betrachten wir die Verhältnisse in Hamburg, so ist zu konstatieren, dass die Geschichte der Wehrmachtjustiz und ihrer Opfer bis heute in der Öffentlichkeit, aber auch in der zeitgeschichtlichen Forschung nahezu gänzlich unbekannt ist. In dem fast 800-seitigen, 2005 von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte herausgegebenen Standardwerk *Hamburg im „Dritten Reich“* finden sich ganze zehn Zeilen zur Wehrmachtjustiz; überhaupt bleibt der Fakt, dass sich in den Jahren bis 1945 in Hamburg einer der bedeutendsten Militärstandorte befand, unerwähnt. Selbst in der verdienstvollen dreibändigen, zwischen 1992 und 1999 von der Hamburger Justizbehörde herausgegebenen Reihe: *„Beiträge zur Neueren Hamburger Justizgeschichte“* blieb die Tätigkeit der Kriegsgerichte und die Zusammenarbeit der Ziviljustiz mit ihnen trotz eines Gesamtumfangs von 1200 Seiten ausgespart.

Neben einigen kleineren Beiträgen liegt lediglich eine 2001 bei Prof. Bernd Wegner an der Helmut Schmidt-Universität der Bundeswehr entstandene Magisterarbeit von Georg Auer vor. Sie trägt den Titel: *„Plötzlicher Herztod durch Erschießen“. Wehrmachtgerichtsbarkeit in Hamburg während des Zweiten Weltkrieges*. Seine bislang unveröffentlichte Arbeit, von der im Heft 13 der von der KZ-Gedenkstätte Neuen- gamme herausgegebenen *„Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland“* zum Schwerpunktthema *„Wehrmacht und Konzentrationslager“* in Kürze eine überarbeitete Zusammenfassung der Ergebnisse erscheinen wird, basiert auf einer Auswertung von Verfahrensakten und Straflisten im Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg in Verbindung mit Einträgen im Register der Jahre 1939 bis 1945 des Friedhofes Ohlsdorf und der heute im Hamburger Staatsarchiv verwahrten Sterbebücher des für den Bereich des Truppenübungsplatzes Höltigbaum zuständigen Standesamtes Rahlstedt der Jahre 1943 bis 1958. Initiiert von der Willi-Bredel-Gesellschaft werden zurzeit ergänzende Recherchen in der Deutschen Dienststelle in Berlin in den Beständen der Wehrmacht-Auskunftstelle vorgenommen.

Die Bedeutung der Wehrmachtjustiz im nationalsozialistischen Hamburg ist zweifelsohne bislang in der Forschung vollends unterschätzt worden. Dabei war Hamburg für viele Wehrmichtsangehörige Wartestation auf dem Weg zum Kriegsgerichtsprozess. In der zweiten Kriegshälfte gab es im gesamten Reichsgebiet nur noch vier Wehr-

machtsuntersuchungsgefängnisse: in Berlin, München und Wien sowie das Gefängnis in der Gerichtstraße in Altona. Doch sind bis heute weder die Zahl der Inhaftierten noch die näheren Umstände ihrer Haft bekannt.

Nach bisherigen Erkenntnissen amtierten in Hamburg 15 Kriegsgerichte, an denen – soweit ermittelt – mindestens 89 Wehrmachtrichter tätig waren. Die Zahl der in Hamburg während des Zweiten Weltkrieges geführten Kriegsgerichtsverfahren war sehr groß; sie ist auf bis zu 65.000 geschätzt worden. Den erhaltenen Verfahrensakten zufolge stellten „Fahnenflucht“ und „unerlaubte Entfernung“ mit Abstand die häufigsten Straftatbestände dar. Es folgen mit ungefähr gleichen Anteilen „Diebstahl“, „Ungehorsam“, „Betrug“, „Wehrkraftzersetzung“ und „Plünderung“. Auch unter den Deserteuren waren die meisten sicherlich keine Helden, keine Widerstandskämpfer. Die Motive ihres Handelns waren vielschichtig. Neben Protest stand die Verzweiflung, Angst um das eigene Leben konnte ebenso zum Beweggrund werden wie die Abscheu gegen den Krieg.

Von zentraler Bedeutung waren das Gericht der Wehrmachtkommandantur Hamburg, das Gericht des X. Armeekorps und das Gericht des Admirals der Kriegsmarine-dienststelle Hamburg. Allein von den Todesurteilen, die das letztgenannte Gericht verhängt hat, wurden 53 vollstreckt. In den Jahren 1940 und 1941 sind jeweils zwei Hinrichtungen belegt, 1942 drei, 1943 zehn. Danach steigt die Zahl stark an. Unter den Hingerichteten befinden sich besonders viele Angehörige des Wehrmachtgefolges, zumeist dienstverpflichtete Besatzungen von Handelsschiffen, die nach §155 MStGB der Militärgerichtsbarkeit unterstellt worden waren.

Die größte Zahl der in Hamburg kriegsgerichtlich zum Tode Verurteilten starb auf dem Truppenübung- und Schießplatz Höltigbaum. Im Friedhofsregister Ohlsdorf ist die erste Hinrichtung unter dem Datum 24. August 1940 eingetragen, der Vollstreckung lag ein Urteils des Gerichtes der Division Nr. 190 zugrunde. Die in den Sterbebüchern des Standesamtes Rahlstedt enthaltenen 76 Einträge geben einen Eindruck vom Hinrichtungsterror. Das jüngste Opfer war noch keine 21 Jahre alt, als ein Erschießungskommando am 20. April 1945 auf dem Schießplatz Höltigbaum das gegen ihn ergangene Kriegsgerichtsurteil vollstreckte. Allein an diesem Tage wurden nachweislich noch fünf weitere Soldaten hingerichtet, unter ihnen der 36jährige Hermann Kath, seinerzeit ein bekannter Fußballtorwart des SV St. Georg aus Hamm.

Zumeist waren die Exekutierten einfache Soldaten, Matrosen, Pioniere und Schützen, vereinzelt auch Unteroffiziere und Offiziere, so am 4. April 1945, als ein Oberleutnant und ein Hauptmann hingerichtet wurden. Unter den Hingerichteten sind neun Ausländer vermerkt: vier sowjetische, drei serbische sowie je ein belgischer und ein

französischer Staatsangehöriger. Als Todesursache wurde in den Nachbeurkundungen stereotyp „Plötzlicher Herztod“ verzeichnet, manchmal handschriftlich ergänzt um Worte wie „hingerichtet durch Erschießen“.

Gegen Kriegsende nahm die Zahl der Hinrichtungen stark zu. General Wetzel, der stellvertretende kommandierende General des X. Armeekorps und Befehlshaber im hiesigen Wehrkreis, ließ am 28. März 1945 im Korps-Verordnungsblatt folgenden Tagesbefehl veröffentlichen: „Allen Soldaten im Wehrkreis X bekanntzugeben: Am 27.3.1945 sind in Hamburg 21 Soldaten, die das Kriegsgericht wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt hat, erschossen worden. Jeden Drückeberger und Feigling trifft ohne Gnade das gleiche Schicksal.“

Noch bis in die letzten Tage des Krieges fanden am Höltigbaum Erschießungen deutscher Soldaten statt, die letzten fünf Tage vor dem Eintreffen der britischen Truppen am 28. April 1945 – und damit zu einer Zeit, als Emissäre des Reichsverteidigungskommissars und Gauleiters Karl Kaufmann und des Befehlshabers des Wehrkreises X Generalmajor Alwin Woltz hinter dem Rücken Hitlers schon mit den britischen Truppen die Bedingungen für eine kampflose Übergabe der Stadt aushandelten, mithin selbst nach den Kriterien der Wehrmachtjustiz „Kriegsverrat“ betrieben.

Kriegsgerichtlich verhängte und durch den Gerichtsherrn bestätigte Todesurteile wurden in Hamburg jedoch nicht nur auf dem Truppenübungsplatz Höltigbaum vollstreckt. War bei zum Tode verurteilten Soldaten wegen einer besonderen „Verwerflichkeit der Tat“ die Enthauptung verfügt, so wurden diese im Auftrage der Wehrmacht von der Justizverwaltung hingerichtet. Zu den Vollstreckungsorten gehörte das Untersuchungsgefängnis am Holstenglacis.

Unter den nahezu 500 Hingerichteten, die im Hamburger Untersuchungsgefängnis bis 1944 unter der Guillotine starben, betrug der Anteil der durch Kriegsgerichte Abgeurteilten über 10 Prozent. Bei 57 der dort Hingerichteten kann davon ausgegangen werden, dass sie der Militärgerichtsbarkeit unterstanden. Die Urteile erfolgten in der Regel wegen „Fahnenflucht“ und „Wehrkraftzersetzung“.

Georg Auer geht in seiner Studie von insgesamt über 350 in Hamburg hingerichteten Angehörigen der Wehrmacht oder des Wehrmachtgefolges aus. Seinen Angaben zufolge befanden sich unter den Hingerichteten 231 einfache Soldaten mit Mannschaftsdienstgraden. 45 Hingerichtete waren Unteroffiziere und 8 Offiziere, darunter als höchster Dienstgrad ein Major. 29 Hingerichtete waren Kriegsgefangene, 10 Zivilisten oder andere Personen, zu 43 Hingerichteten finden sich keine Angaben.

Kaum etwas erinnert in Hamburg bis heute an das Schicksal dieser Menschen. Lange Zeit scheiterten auch die seit 1990 vom Denkmalschutzamt der Hamburger Kulturbehörde unternommenen Versuche, den Exekutionsort Höltigbaum im Rahmen des Programms „Stätten der Verfolgung und des Widerstandes 1933-1945“ mit einer Tafel kenntlich zu machen. Dies gelang erst nach Aufgabe des Übungsplatzes durch die Bundeswehr. Nachdem sich 2002 alle Fraktionen im Ortsausschuss Rahlstedt dafür ausgesprochen hatten, konnte endlich am 5. September 2003 diese Tafel der Öffentlichkeit übergeben werden. Bis heute erinnert in Hamburg mit Ausnahme einiger „Stolpersteine“ nur diese Tafel mit einer vom Kulturverein Rahlstedt gepflegten kleinen Anlage an das Schicksal der Opfer der Wehrmachtjustiz.

Seit Juli 2009 weist in Tonndorf, Walddörferstraße 357, ein Stolperstein auf Kurt Oldenburg hin, der am 30. Juni 1942 in Bordeaux vom Feldkriegsgericht des Marinebefehlshabers Westfrankreich wegen gemeinschaftlich begangener Fahnenflucht zusammen mit seinem Freund Ludwig Baumann zum Tode verurteilt wurde. Die beiden jungen Hamburger Soldaten, die in der Wehrmacht nicht weiter dienen wollten und von der Freiheit schwärmten, standen vor ihrer Flucht in Verbindung mit französischen Widerstandskämpfern. Nach mehrmonatiger Haft in der Todeszelle wurden Kurt Oldenburg und Ludwig Baumann begnadigt. Kurt Oldenburg kam anschließend in ein „Strafbataillon“, in dem kriegsgerichtlich abgeurteilte Soldaten in der vordersten Frontlinie in gefährlichen Situationen eingesetzt wurden. Erst 22 Jahre alt, kam er dabei Anfang 1945 um, die genauen Umstände seines Todes sind unbekannt. Ludwig Baumann konnte aufgrund glücklicher Umstände überleben; er wird uns im Anschluss von seinem Schicksal berichten.

Nach den vorliegenden Angaben hinterließen zwei Drittel der im Untersuchungsgefängnis unter der Guillotine oder auf dem Höltigbaumer Schießplatz im Kugelhagel Gestorbenen Frau und Familie. Ihnen widerfuhr im Nachkriegsdeutschland keine Gerechtigkeit. Anders als bei gefallenen Soldaten wurden den Hinterbliebenen in aller Regel keine Leistungen gewährt. Jahrzehntlang galten die Urteile als rechtens. Noch 1986 erklärte die Bundesregierung, dass „Verurteilungen wegen Kriegsdienstverweigerung, Fahnenflucht oder Zersetzung der Wehrkraft ... im Allgemeinen nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen“ haben. Erst die ein Jahr später, im Oktober 1987, von dem Direktor des Militärgeschichtlichen Forschungsamt der Bundeswehr, Manfred Messerschmidt und Fritz Wüllner vorgelegte Untersuchung über „Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus“ verhalf der – wie es im Untertitel auch postuliert wurde – „Zerstörung einer Legende“ zum Durchbruch. 1991 setzte dann auch in der Rechtsprechung mit einer Entscheidung des Bundessozialgerichts die Wende

ein, das einer Witwe Hinterbliebenenrente für ihren durch kriegsgerichtliches Urteil hingerichteten Mann zusprach, da die Todesurteile der Wehrmachtjustiz grundsätzlich den Umständen nach als „offensichtliches Unrecht“ zu werten seien.

Ein Jahr zuvor, 1990, hatte unser heutiger Ehrengast nach Jahrzehnten der erfahrenen Anfeindung die Kraft aufgebracht, gemeinsam mit einigen Dutzend Leidensgefährten, die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz zu gründen. Als Vorsitzender dieser Vereinigung führte Ludwig Baumann seither mit den Bundesregierungen verschiedener politischer Couleur einen zähen und schließlich erfolgreichen Kampf um Anerkennung zu führen.

1997 erkannte der Deutsche Bundestag die Kriegsdienstverweigerer, Deserteure und „Wehrkraftzersetzer“ als Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft an, 2002 wurden die wegen der genannten Delikte verhängten kriegsgerichtlichen Urteile pauschal aufgehoben, bei Verurteilungen wegen „Kriegsverrat“ erfolgte die Rehabilitierung allerdings erst vor zweieinhalb Jahren im September 2009.

Mit diesem Kampf hat Ludwig Baumann nicht nur für die Interessen der Hinterbliebenen, der Familien und der wenigen Überlebenden gestritten, sondern sich – wie ich meine – um die politische Kultur in unserem Land verdient gemacht. Seinem unermüdlichen Einsatz ist ganz wesentlich jener historische Beschluss vom 14. Mai 1997 zu verdanken, als der Deutsche Bundestag bekundete: „Der Zweite Weltkrieg war ein Angriffs- und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen.“

Am Rande des Festaktes, mit dem Ludwig Baumann vor sechs Wochen, am 13. Dezember, im Bremer Rathaus durch Bürgermeister Jens Böhrnsen zu seinem 90. Geburtstag geehrt wurde, sprach er den Wunsch aus, dass seine Geburtsstadt Hamburg noch zu seinen Lebzeiten ein sichtbares Zeichen der Erinnerung an die Wehrmachtdeserteure setzen möge. Ich hoffe, dass dieser Wunsch in Erfüllung gehen wird. Der interfraktionelle Antrag, den die Bezirksversammlung Hamburg-Nord vor einer Woche in ihrer Sitzung am 19. Januar 2012 einstimmig beschlossen hat und der sich dafür einsetzt, dass in der in Hamburg erfreulich ausgeprägten Erinnerungskultur zukünftig auch die Opfern der NS-Militärjustiz „einen würdigen und dauerhaften Ort einnehmen sollten“, kann dafür ein Markstein sein. Diese einmütige Bekundung zeigt die Richtung an, und ich hoffe, dass der Senat dieser Anregung bald folgen wird.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.